

**§ 99 SGB IX-Option 1a**  
**Leistungsberechtigter Personenkreis**

(1) ~~Personen, die durch eine~~Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind~~des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe,~~ wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.

(2) Leistungsberechtig sind auch Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung im Sinne von Abs. 1 nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen~~Personen~~ mit anderen~~einer anderen körperlichen,~~ geistigen, oder ~~seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind,~~ Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe erlassen.

~~(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.~~

**Begründung:**

[...]

**Zu Absatz 3:**

Es handelt sich bei den Änderungen um rein redaktionelle und keine inhaltlichen Änderungen. Durch die Umformulierung soll der Anwendungsbereich des bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Ermessen) nicht erweitert werden.

[...]

## Entwurf der Personenkreis-Verordnung<sup>1</sup>

### § 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung bestimmt, wann eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 99 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorliegt.

### § 21 ~~Körperlich wesentlich behinderte Menschen~~ Körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen

Durch ~~körperliche Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen einschließlich der Sinnesfunktionen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren~~ Gebrechen wesentlich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ~~Teilhabefähigkeit~~ eingeschränkt im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB IX sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit sonstigen abstoßend wirkenden Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes, Entstellungen vor allem des Gesichts, die sich erheblich auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen auswirken können,
3. Personen, deren körperliches ~~Leistungs~~ vermögen ~~fähigkeit~~ infolge Beeinträchtigung ~~Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion der Funktion oder Struktur~~ eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Personen, die blind sind oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der Sehfunktion aufweisen, ~~behinderten~~ bei ~~denen~~ mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
  - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
  - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Beeinträchtigungen ~~Störungen~~ der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,

<sup>1</sup>Hinweis: Für die in Option 1a vorgeschlagene Änderung des § 99 SGB IX-neu sowie Ausgestaltung einer etwaigen Personenkreis-Verordnung wurde noch keine Prüfung der Rechtsförmlichkeit durchgeführt. Diese könnte noch Änderungen an diesem Vorschlag erforderlich machen.

6. Personen, die nicht sprechen können oder erhebliche Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen einschließlich der Beeinträchtigung des Sprachverständnisses aufweisen, ~~Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen;~~ diese Beeinträchtigungen sind stets dann erheblich, wenn eine Verständigung mit nicht vertrauten Personen kaum möglich ist., die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

**Begründung:**

[...]

**Zu Nummer 4:**

Blind ist ein Mensch im Sinn von § 2 Nummer 4, wenn dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder wenn andere Beeinträchtigungen der Sehfunktion von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn eine der folgenden Konstellationen vorliegt:

- Bei einer Einengung des Gesichtsfelds, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfelds in keiner Richtung mehr als 30 Grad vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist. Gesichtsfeldreste, die im Gesichtsfeldschema jenseits von 50 Grad dokumentiert sind, bleiben unberücksichtigt.
- Bei einer Einengung des Gesichtsfelds, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfelds in keiner Richtung mehr als 15 Grad vom Zentrum des Gesichtsfeldschemas entfernt ist. Gesichtsfeldreste, die im Gesichtsfeldschema jenseits von 50 Grad dokumentiert sind, bleiben unberücksichtigt.
- Bei einer Einengung des Gesichtsfelds, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger das Restgesichtsfeld maximal 15 Grad im Durchmesser beträgt. Gesichtsfeldreste, die im Gesichtsfeldschema jenseits von 50 Grad dokumentiert sind, bleiben unberücksichtigt.
- Bei einer Einengung des Gesichtsfelds, auch bei normaler Sehschärfe, wenn das Restgesichtsfeld maximal 10 Grad im Durchmesser beträgt. Gesichtsfeldreste, die im Gesichtsfeldschema jenseits von 50 Grad dokumentiert sind, bleiben unberücksichtigt.
- Bei großen Skotomen innerhalb von 50 Grad des Gesichtsfeldschemas, die zum Ausfall von mehr als der Hälfte unterhalb des horizontalen Meridians führen und

von unten mindestens bis zum Zentrum des Gesichtsfeldschemas reichen, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt.

- Bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30 Grad Durchmesser besitzt.
- Bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene beidäugige Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30 Grad Durchmesser besitzt.
- Bei einer bilateralen homonymen Hemianopsie ohne makuläre Aussparung oder mit einer Aussparung von 5 Grad oder weniger. Gesichtsfeldreste, die im Gesichtsfeldschema jenseits von 50 Grad dokumentiert sind, bleiben unberücksichtigt.

Grundlage sowohl für die Beurteilung der Blindheit als auch der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Sehfunktion sollte ein fachärztlicher Befundbericht und nicht die Einschätzung eines Pädagogen, etwa an Schulen für Menschen mit Beeinträchtigungen der Sehfunktion, sein.

#### **Zu Nummer 5:**

Unter § 2 Nummer 5 fallen auch die Personen, die nur mittels Gebärdensprache kommunizieren können.

#### **Zu Nummer 6:**

Die bisherige Aufzählung wird komprimiert und modernisiert. Unter den Begriff „Beeinträchtigungen der Sprach- und Sprechfunktionen“ im Sinne des § 2 Nummer 6 fallen insbesondere Stammeln, Stottern und zentrale Sprachstörungen (z.B. motorische und sensorische Aphasie). Beispielsweise organische Stimmstörungen (z.B. Störungen der Stimmbildung ausgelöst durch eine Kehlkopferkrankung) werden hingegen von dem Begriff „Beeinträchtigungen der Stimmfunktionen“ erfasst.

Mit dem Einschub „Beeinträchtigung des Sprachverständnisses“ wird sichergestellt, dass „Seelentaube“ (d.h. Personen, bei denen das Hörorgan Töne aufnimmt, diese aber nicht in ihrer Bedeutung erkannt werden können) wie bisher von Nummer 6 erfasst sind. Auch „Hörstumme“ (d.h. Personen, die das gesprochene Wort hören und verstehen, aber nicht sprechen können) unterfallen weiterhin über „Personen, die nicht sprechen können“ dieser Nummer.

Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen sollte ein fachärztlicher Befundbericht sein.

**§ 32 Geistig Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen (Geistige Beeinträchtigungen)<sup>2</sup> wesentlich behinderte Menschen**

~~Geistig w~~ Wesentlich behindert im Sinne des § ~~9953~~ Abs. 1 ~~Satz 1 SGB IX~~ ~~des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch~~ sind Personen, die infolge einer ~~Schwäche ihrer geistigen Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen~~ Kräfte in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in erheblichem Umfang an der in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an ~~Fähigkeit zur Teilhabe am Leben~~ in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

**Begründung:**

Unter Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen werden ausschließlich Intelligenzminderungen verstanden, die vor dem 18. Lebensjahr eingetreten sind.

Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen können häufig alleine mit den vorhandenen standardisierten Intelligenztests nicht zuverlässig oder valide ermittelt werden. Aus diesem Grund ist eine alleinige Berücksichtigung oder Nutzung von IQ-Werten zur Ermittlung der „Wesentlichkeit“ nicht ausreichend. Es müssen zwingend zusätzlich für die Feststellung der „Wesentlichkeit“ insbesondere die Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Lebensbereichen der ICF berücksichtigt werden.

**§ 43 Seelisch wesentlich Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen (Seelische Beeinträchtigungen)<sup>3</sup> behinderte Menschen**

Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen, soweit sie nicht von § 3 erfasst sind, und Seelische Störungen, die die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren eine wesentliche Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ~~Teilhabefähigkeit~~ im Sinne des § ~~9953~~ Abs. 1 ~~Satz 1 SGB IX~~ ~~des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch~~ zur Folge haben können, sind

<sup>2</sup> Hinweis: Der Klammerzusatz könnte nicht mit den Vorgaben für die Rechtsförmlichkeit vereinbar sein, was eine Änderung erforderlich machen würde.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote Ziffer 2.

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. ~~seelische Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen~~ Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Abhängigkeitserkrankungen Suchtkrankheiten,
4. Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen und tief greifende Entwicklungsstörungen.

Bei der Ermittlung des Ausmaßes der Einschränkung an der Teilhabe an der Gesellschaft sind insbesondere Häufigkeit, Dauer, Ausprägung und Schwere der Krankheitsepisoden sowie Wirkungen von psychiatrischer Behandlung zu berücksichtigen.

**Begründung:**

[...]

**Zu Satz 1 Nummer 2:**

Unter „Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns“ sind sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern die Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen zu subsumieren, die die Folge von erworbenen Hirnschädigungen (z.B. Schädel-Hirn-Trauma) sind.

[...]

**Zu Satz 2:**

Bei der Beurteilung des Ausmaßes, in dem die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist, kommt es entscheidend auf die Einschränkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Lebensbereichen der ICF an. Hinweise für das Ausmaß der Einschränkung können neben den künftig im Gesetz explizit in Satz 2 genannten Faktoren (z.B. Dauer der Krankheitsepisoden) insbesondere auch Brüche im Lebenslauf geben (z.B. kein Erreichen eines Schulabschlusses trotz entsprechender Begabung, misslungene berufliche Integration, Verlust sozialer Bezüge in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis).

## **§ 5 Mehrere Arten an Beeinträchtigungen**

Im Einzelfall sind auch Personen wesentlich behindert im Sinne des § 99 Abs. 1 SGB IX, wenn sie durch die Gesamtheit ihrer seelischen, geistigen, körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Berücksichtigungsfähig sind nach Satz 1 ausschließlich die in § 2 Nr. 1 bis 6, § 3 und § 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Beeinträchtigungen.

### **Begründung:**

Mit § 5 soll keine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises erfolgen. Es sollen lediglich bei mehrfachbehinderten Menschen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bestimmte Fallkonstellationen, die im Einzelfall auftreten können, eine gesetzliche Klärung erfahren.